

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Gültigkeit: 2022ff

MERKBLATT

Wiederholung des Qualifikationsverfahrens – Allgemeine Informationen für Absolventinnen und Absolventen von gewerblich-industriellen und gesundheitlich-sozialen Lehrberufen

Gemäss Art. 33 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung können Berufslernende ein erfolgloses Qualifikationsverfahren wiederholen. In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte zu beachten:

1. Ungenügende Noten

Alle Qualifikationsbereiche, in denen eine ungenügende Note erreicht wurde, sind in ihrer Gesamtheit zu wiederholen. Es ist nicht möglich, nur einzelne Prüfungsteile mit ungenügenden Positionsnoten zu wiederholen. Auf ausdrücklichen Wunsch können Kandidatinnen und Kandidaten jedoch die ganze Lehrabschlussprüfung absolvieren. Für das modulare Prüfungsverfahren im Bereich Informatik gelten spezielle Regelungen.

2. Erfahrungsnoten

Grundsätzlich werden die Erfahrungsnoten der Repetierenden beibehalten. Wenn Bereiche mit Erfahrungsnoten jedoch erneut während mindestens 2 Semestern lückenlos belegt werden, werden im Qualifikationsverfahren nur die neuen Noten berücksichtigt. In den Verordnungen über die berufliche Grundbildung ist festgelegt, in welchen der folgenden Bereiche Erfahrungsnoten zählen: berufliche Praxis, berufskundlicher Unterricht und überbetriebliche Kurse.

Bei der Anmeldung zur Repetition an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule kann entschieden werden, die Schule zu besuchen, ohne dass neue Erfahrungsnoten gebildet werden. Zu beachten ist dabei, dass der Entscheid, keine neuen Erfahrungsnoten bilden zu wollen, später nicht mehr geändert werden kann.

3. Praktische Arbeiten ungenügend

Am besten erfolgt die Vorbereitung auf die Prüfungswiederholung im Lehrbetrieb, sofern dies möglich ist. Nach Abschluss der vertraglichen Lehrzeit kann der Betrieb auch gewechselt werden.

4. Berufskennnisse / Fachzeichnen ungenügend

Wer in den Bereichen Berufskennnisse oder Fachzeichnen ungenügende Noten erzielt hat, sollte zur seriösen Prüfungsvorbereitung erneut den Unterricht an der Berufsfachschule besuchen. Die Erfahrung zeigt, dass ohne Schulbesuch ein Prüfungserfolg unwahrscheinlich ist. Die Anmeldung hat

bis 31. Juli bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule zu erfolgen. (www.ag.ch/berufsbildung-qv → Qualifikationsverfahren nicht bestanden – wie weiter?)

5. Allgemeinbildung ungenügend

Wer die Prüfung im Fach Allgemeinbildung nicht bestanden hat, kann sich bis 31. Juli bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule für den Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts anmelden. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für den Schulbesuch entscheiden, werden die Positionsnoten (Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit, Schlussprüfung) durch die neu erzielten ersetzt. Auf Wunsch kann die Schule auch für ein weiteres Jahr als Vorbereitung auf die Schlussprüfung besucht werden. In diesem Fall zählen die neue Schlussprüfungs-Note sowie die alte VA- und Erfahrungsnote. Wird auf den allgemeinbildenden Unterricht verzichtet, kann nur die Note der Schlussprüfung ersetzt werden. Bei Attestberufen gelten spezielle Repetitionsbedingungen.

6. Rekrutenschule

Auch Kandidatinnen und Kandidaten, welche nach der Sommer-Rekrutenschule die Berufsfachschule besuchen wollen, müssen sich bis 31. Juli bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule anmelden.

7. Kosten

Die Material- und Prüfungskosten sowie die Entschädigung für die Lokal-, Maschinen- und Werkzeugbenützung fallen zu Lasten der Repetentin bzw. des Repetenten, sofern kein Nachlehrvertrag abgeschlossen wurde.

8. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung für die Prüfung ohne Schulbesuch im nächsten Sommer muss bis 1. November bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule eingereicht werden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch (www.ag.ch/berufsbildung-qv → Qualifikationsverfahren nicht bestanden – wie weiter?). Gestützt auf § 46 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung wird nach erfolgter Anmeldung die Gebühr von Fr. 200.– in Rechnung gestellt. Erst wenn die Zahlung eintrifft, ist die Anmeldung verbindlich.

Bei einer Anmeldung nach dem genannten Datum besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Prüfungszulassung.

⇒ Wichtig:

Repetierende erhalten von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule nicht automatisch ein Anmeldeformular zur Wiederholung des Qualifikationsverfahrens. Für die rechtzeitige Anmeldung ist jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat selber verantwortlich.

9. Nachteilsausgleiche

Gemäss Art. 35 Abs. 3 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung können für Berufslernende mit einer Behinderung (z.B. körperliche Behinderungen, Legasthenie) Nachteilsausgleiche gewährt werden.

Gesuche um Nachteilsausgleich müssen **bis spätestens am 31. Dezember** ausschliesslich mit dem bereitgestellten Formular (www.ag.ch/berufsbildung-qv → Nachteilsausgleich beantragen) unter Beilage von Arztzeugnissen oder qualifizierten Gutachten (nicht älter als drei Jahre) bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule eingereicht werden. Bereits verfügte Massnahmen aus dem ursprünglichen QV-Jahr werden nicht automatisch übernommen.

Bei Anträgen die nach dem **31. Dezember** eingereicht werden, kann die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule keine Garantie für die vollständige Umsetzung übernehmen.

10. Abmeldung

Die Anmeldung für das Qualifikationsverfahren ist verbindlich. Das heisst, dass damit auch die Pflicht verbunden ist, an der Prüfung zu erscheinen. Bei einer unentschuldigten Absenz oder einer Abmeldung nach dem 31. Januar ohne entsprechende ärztliche Bescheinigungen oder anderweitige schwerwiegende Gründe gilt das Qualifikationsverfahren in der Regel als nicht bestanden. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr für Repetenten von Fr. 200.– nicht mehr zurückerstattet und die für das Qualifikationsverfahren anfallenden Raum- und Materialkosten verrechnet. Zudem erhöht sich die Gebühr für die nächste Prüfungsanmeldung auf Fr. 400.–. Wir empfehlen Ihnen, die Abmeldung eingeschrieben zu versenden.